

ORTSRECHT
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)**

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 18. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neustadt in Sachsen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen, dem

Neustädter Anzeiger Amts- und Heimatblatt der Stadt Neustadt in Sachsen

und der Ortsteile: Berthelsdorf, Krumhermsdorf, Langburkersdorf, Niederottendorf, Oberottendorf, Polenz, Rückersdorf, Rugiswalde.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 3 Satz 1 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5 Ortsübliche Bekanntmachung und Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „Ortsübliche Bekanntmachung“ und „Ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln:

Neustadt in Sachsen	Marktplatz	vor dem Gebäude Markt 24
OT Krumhermsdorf	Hauptstraße 37	Gemeindezentrum
OT Langburkersdorf	Sebnitzer Straße 41	neben Bushaltestelle Sebnitzer Straße
OT Niederottendorf	Bischofswerdaer Straße 265	neben der Mehrzweckhalle
OT Polenz	Mittelweg 67	altes Feuerwehrgerätehaus
OT Rückersdorf	Dorfplatz	gegenüber Gemeindehaus/ Sportgebäude
OT Rugiswalde	Dorfplatz	Info-Turm

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Abnahme sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 26. September 2007 mit der 1. Änderung vom 23. Januar 2008 und der 2. Änderung vom 29. April 2008 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 19. März 2015

Elsner
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 18. März 2015 wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Ortsübliche Bekanntmachung und Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „Ortsübliche Bekanntmachung“ und „Ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln:

Neustadt in Sachsen	Marktplatz	vor dem Gebäude Markt 24
OT Krumhermsdorf	Dorfplatz	neben Bushaltestelle Am Park
OT Langburkersdorf	Sebnitzer Straße 41	neben Bushaltestelle Sebnitzer Straße
OT Niederottendorf	Bischofswerdaer Straße 265	neben der Mehrzweckhalle
OT Polenz	Mittelweg 67	altes Feuerwehrgerätehaus
OT Rückersdorf	Dorfplatz	gegenüber Gemeindehaus/ Sportgebäude
OT Rugiswalde	Dorfplatz	Info-Turm

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Abnahme sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) tritt am 4. Januar 2017 in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 15. Dezember 2016

Siegel

Mühle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.